



Richtlinien zur Bewilligung von Mitteln der Sportpauschale an Sportvereine im SSV Castrop-Rauxel

1. Vorbemerkung:

Die Städte und Gemeinden des Landes NRW erhalten auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich, eine sog. Sportpauschale. Ein Teil dieser Sportpauschale wird auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und dem Stadtsportverband Castrop-Rauxel e.V. (SSV) als Zuschuss für investive Maßnahmen an den SSV weitergeleitet. Hierfür wird jährlich eine Summe in Höhe von 30 v. H. der Sportpauschale bereitgestellt. Aufgrund der Vereinbarung mit der Stadt Castrop-Rauxel entscheidet der SSV eigenverantwortlich über die Mittelverwendung. Die Weiterleitung der Mittel der Sportpauschale an Sportvereine erfolgt nach den folgenden Richtlinien (Beschluss des Vorstandes des SSV vom 12.12.2023), die mit der Stadt Castrop-Rauxel vereinbart wurden.

2. Gegenstand der Förderungen:

Die Sportpauschale darf nur für Maßnahmen verwendet werden, die nach dem gemeinsamen Erlass des Innenministeriums NRW und des Finanzministeriums NRW vom 18.09.2013 zugelassen sind.

Dies sind:

- a) Neu- und Erweiterungsbauten sowie Neuanlagen, Wiederaufbauten und Umbaumaßnahmen von Sportstätten,
- b) Modernisierung, raumbildende Ausbauten und Instandsetzungen von Sportstätten,
- c) Erwerb von Sportstätten,
- d) Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten (keine Verbrauchsgegenstände).

Die Mittel der Sportpauschale dürfen **nicht** zur Deckung von Personalaufwendungen, insbesondere nicht für die Förderung der Arbeit von Übungsleitern in Sportvereinen sowie für die laufende Unterhaltung von Sportstätten eingesetzt werden.

Maßnahmen unter 500,00 € (Gesamtkosten) werden nicht gefördert.

Der geförderte Verein haftet für die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Sportpauschale.

3. Zuschussempfänger:

Zuschussempfänger sind Mitgliedsvereine des SSV, die einen gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes (Nachweis der Gemeinnützigkeit) belegen können.

4. Zuschussvoraussetzungen:

Voraussetzung einer Zuschussgewährung ist, dass die Maßnahme sinnvollen sportlichen und nicht wirtschaftlichen Zwecken dient. Der Zuschussempfänger muss sich an den Gesamtkosten angemessen beteiligen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein (einschließlich Erklärung über die Ausschöpfung sämtlicher Zuschuss- und Finanzierungsmöglichkeiten sowie Angabe der rentierlichen Kosten und der Vorsteuerabzugsberechtigung). **Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung nicht begonnen werden.** Ein vorzeitiger Beginn kann nach vorheriger Antragstellung ausnahmsweise genehmigt werden. Mit der Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns oder der vorzeitigen Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen ist keine verbindliche Zusage auf Bezuschussung verbunden. Ggf. erforderliche baufachliche Genehmigungen sind im Vorfeld durch den Antragsteller einzuholen.



5. Antragsverfahren:

Anträge sind durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins beim SSV schriftlich zu stellen.

Der Antrag muss enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme
- Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- Kostenvoranschlag bzw. fachmännische Kostenschätzung
- Finanzierungsplan
- Planunterlagen
- Erklärung über die Ausschöpfung sämtlicher Zuschuss- und Finanzierungsmöglichkeiten
- Angabe der rentierlichen Kosten
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit

6. Bewilligungsverfahren:

Der SSV prüft die eingegangenen Anträge und entscheidet mit Vorstandsbeschluss über die Förderung. Eine Förderung ist nur möglich, soweit ausreichende Mittel durch die Stadt Castrop-Rauxel bereitgestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Bezuschussung besteht nicht. Der SSV bezuschusst unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die von den Mitgliedsvereinen beantragten förderungsfähigen Maßnahmen.

Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über die Bewilligung bzw. ggf. über eine Ablehnung der Förderung. Erst durch die schriftliche Bewilligung des SSV besteht der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines Verwendungsnachweises einschließlich der Originalrechnungen.

Eine Bewilligung verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf von zwei Jahren nach Datum des Bescheides. In diesem Zeitraum muss die Fördermaßnahme durchgeführt werden und der Verwendungsnachweis dem SSV vorliegen. In begründeten Fällen kann auf vorhergehenden Antrag durch Vorstandsbeschluss eine Fristverlängerung gewährt werden.

Sollte der SSV oder die Stadt Castrop-Rauxel Verstöße des Zuschussempfängers gegen diese Richtlinie feststellen, besteht ein Rückforderungsanspruch gegenüber dem Zuschussempfänger bis zur vollen Höhe des gewährten Zuschusses.

7. Höhe der Förderung:

Die Förderung beträgt

50 v. H. der Gesamtkosten,

- bei Maßnahmen nach Ziffer 2. a) bis c) bis zu Gesamtkosten von 25.000 €
- bei Maßnahmen nach Ziffer 2. d) bis zu Gesamtkosten von 15.000 €

Soweit der Zuschussempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, sind nur die Nettobeträge (Preise ohne Umsatzsteuer) förderungsfähig.

Ergeben sich Änderungen bei den ursprünglich bewilligten Gesamtkosten (Kostenüberschreitungen) und/oder in der anteiligen Finanzierung der Maßnahme, hat der Verein dies umgehend nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Eine Nachbewilligung für eingetretene Mehrkosten kann auf Antrag im Rahmen der max. Förderungshöhen und der verfügbaren Mittel ausgesprochen werden.

Nach Ausschöpfen der maximalen Förderungsbeträge ist eine erneute Antragstellung frühestens nach Ablauf von **zwei** Jahren nach der letzten Zuschussbewilligung möglich.

8. Zusätzliche Förderung:

Eine zusätzliche Förderung ist nur möglich, wenn ein ausreichender Überschuss der dem SSV zugewiesener Mittel aus der Sportpauschale zur Verfügung steht.

Grundsätzlich hat der SSV folgende Möglichkeiten den Abfuß der Fördermittel aus der Sportpauschale an die im SSV organisierten Vereine zu gewährleisten:



1. Wenn innerhalb 2 aufeinander folgenden Jahre weniger als die Hälfte der durch die Stadt Castrop-Rauxel zugewiesenen Mittel aus der Sportpauschale durch die im SSV organisierten Vereine abgerufen werden, kann mit Beschluss des SSV-Vorstands die Frist für die erneute Antragsstellung bei Ausschöpfung der maximalen Förderbeträge auf 1 Jahr verkürzt werden. Dieser Beschluss muss, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, jährlich durch den SSV-Vorstand erneuert werden.

2. Die Förderung beträgt

66 v.H der Gesamtkosten

- bei Maßnahmen nach Ziffer 2. a) bis c) bis zu Gesamtkosten von 5.000 €
- bei Maßnahmen nach Ziffer 2. d) bis zu Gesamtkosten von 3.000 €

3. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist ab einer Investition von mehr als 30.000 € für infrastrukturelle Maßnahmen eine zusätzliche Förderung in Höhe von jeweils 1/3 der zusätzlich investierten Finanzmittel bis zu einer maximalen Höhe von 30.000€ möglich.

Beispiel:

Zusätzliche Förderung

Investitionssumme 40.000€

Sportpauschale 25.000€ - Förderung 12.500€

Mögliche zusätzliche Förderung: $40.000€ - 25000€ = 15.000€$ davon $1/3 = 5.000€$

9. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien ersetzen die bisherigen Regelungen (Richtlinien zur Förderung der Sportvereine in Castrop-Rauxel im investiven Bereich aus Mitteln der Sportpauschale) und treten für Antragstellungen ab dem 01.01.2024 in Kraft.